

Lösungsvorschlag**Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2021/2022****Steuerwesen**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2021/222 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Die Lösungen verweisen auf Paragraphen, auch wenn dies laut Aufgabenstellung nicht explizit verlangt wird. Dies dient dem besseren Verständnis.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht voll-kommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023		
Winter 2021	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer		
Sachverhalt 1	Kalenderjahr 2020 Veranlagungszeitraum 2020	Kalenderjahr 2023 Veranlagungszeitraum 2023
Sachverhalt 2	Kalenderjahr 2020 Veranlagungszeitraum 2020	Kalenderjahr 2023 Veranlagungszeitraum 2023
Umsatzsteuer Aufgabe 1 d)	Die österreichische Lieferschwelle ist überschritten.	Die Umsatzschwelle ist überschritten.

Teil 1: Einkommensteuer

Sachverhalt 1

Aufgabe 1

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Bruttoarbeitslohn, 12 x 3.350 € = 40.200,00 €

Werbungskosten (§ 9 EStG)

- Arbeitszimmer (§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG)
 - Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStG)
 - 2% von (180.000 € - 30.000 €) = 3.000,00 €
 - Grundsteuer 232,00 €
 - Straßenreinigung 200,00 €
 - Gebäudeversicherung 720,00 €
 - 4.152,00 €
 - 20 m²/160 m² = 12,5%
 - 12,5% von 4.152,00 € = 519,00 €
- Strom-, Gas- u. Wasserkosten 600,00 €
- Renovierungskosten 357,00 € 1.476,00 €

tatsächlichen Kosten > Jahrespauschale

Hinweis

Das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung.

(§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG)

- Reisekosten: Fahrten Mandanten 64,80 €
- 0,3 € x 9 km x 2 (Hin- u. Rückfahrt) x 12 = 175,00 €
- Headset 306,00 €
- Onlinezugang, 12 x 25,50 € = 16,00 €
- Kontoführungspauschale - 2.037,80 €

Werbungskosten > AN-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 Buchst. a EStG)

Einkünfte 38.162,20 €

Aufgabe 2

Bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung, ist ein Abzug der tatsächlichen Kosten als Werbungskosten nicht möglich, § 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG. Allerdings kann die Steuerpflichtige A für jeden Kalendertag, an dem sie ihre berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt, eine Tagespauschale von 6 Euro für maximal 210 Tage, höchstens 1.260 € pro Jahr, steuerlich geltend machen, § 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6c S. 1 EStG. Das gilt auch, wenn sie ihre Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausübt, da ihr dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, § 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6c S. 2 EStG.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2021/2022**

Teil 1: Einkommensteuer - Sachverhalt 2

Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)

- Aufwendungen für
 - ärztliche Behandlungen, verordnete Medikamente 3.000,00 €
 - Krankenhausaufenthalte Tochter Amelie 1.000,00 €
 - verordnete Gleitsichtbrille 1.500,00 €
 - Bestattungskosten Mutter 8.000,00 €

Hinweis

Angemessen sind Bestattungskosten bis 7.500 €. Wird diese Grenze überschritten, ist die Angemessenheit nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen. Hierbei richtet sich die Angemessenheit nach der Lebensstellung des Verstorbenen und nicht nach der des Steuerpflichtigen (Bayerisches Landesamt für Steuern vom 16.12.2016 - S 2284.1.1-21/1 St32, Verfügung der OFD Berlin vom 27.11.2003)

- behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale 4.500,00 €
(§ 33 Abs. 2a S. 2 Nr. 2, S. 4, 8 und 9 EStG)

Hinweis

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale wird auch gewährt, wenn der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 EStG auf die Eltern übertragen wurde (§ 33 Abs. 2a S. 8 EStG).

abzgl. zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG)

2% von 15.340 € =	306,80 €		
3% von (51.130 € - 15.340 €) =	1.073,70 €		
4% von (348.000 € - 51.130 €) =	11.874,80 €	-13.255,30 €	4.744,70 €

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (§ 33a EStG)

- Unterhalt nach § 33a Abs. 1 EStG

Höchstbetrag (VZ 2023)	10.908,00 €
Erhöhungsbetrag (§ 33a Abs. 1 S. 2 EStG), Krankenvers.	660,00 €
Höchstbetrag und Erhöhungsbetrag	11.568,00 €

Einkünfte und Bezüge (Sohn)	9.800,00 €
anrechnungsfreier Betrag (§ 33a (2) S. 5 EStG)	-624,00 €
anzurechnende Einkünfte/Bezüge	9.176,00 €
gekürzter Höchstbetrag	<u>2.392,00 €</u>

Unterhaltsleistungen 12 x 700 € = 8.400 € > 2.392 € Höchstbetrag

. --> abzugsfähig **2.392,00 €**

- Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG) **1.200,00 €**

Hinweis: Ein Nachweis von Kosten ist nicht erforderlich.

Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags der Tochter Amelie auf die Eltern (§ 33b Abs. 5 EStG)

Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 3 S. 3 EStG)	<u>7.400,00 €</u>
abzugsfähige außergewöhnliche Belastungen	<u>15.736,70 €</u>

Teil 1: Einkommensteuer

Sachverhalt 2

Nichtansätze

- Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 2 S. 3 EStG)
- Ein Anspruch auf einen Pflege-Pauschbetrag besteht nicht, da für die Tochter Amelie eine Pflege nicht erforderlich ist (§ 33b Abs. 6 EStG).

Sachverhalt 3

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

- OHG (Verteilung des Jahresgewinns nach § 121 Abs. 1 und 3 HGB)

Jahresüberschuss OHG		300.000,00 €	
Verzinsung Kapitalanteile			
Gesellschafterin J:	4% von 150.000 € = 6.000,00 €	6.000,00 €	
Gesellschafterin G:	4% von 450.000 € = 18.000,00 €	18.000,00 €	
Abzug vom Gewinn			-24.000,00 €
Restgewinn			<u>276.000,00 €</u>
Aufteilung je zur Hälfte auf J und G			
Anteil J: 50% v. 276.000 € =		138.000,00 €	
Anteil G: 50% v. 276.000 € =		138.000,00 €	
Gewinnanteil Gesellschafterin J: 6.000 € + 138.000 € =			144.000,00 €

Hinweis: Gewinnverteilung OHG

Vom Jahresgewinn erhält jeder Gesellschafter zunächst einen Anteil von 4 % seines Kapitalanteils (§ 121 Abs. 1 HGB). Der restliche Gewinn (sowie ein Verlust) wird nach Köpfen verteilt (§ 121 HGB Abs. 3 HGB).

▪ Gewinnanteil GbR		15.150,00 €
Einkünfte		<u><u>159.150,00 €</u></u>

Einkommensteuer

Sachverhalt 4

Teilsachverhalt a)

Sonderausgaben

Kirchensteuer, § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG

▪ lt. Lohnsteuerbescheinigung	600,00 €
▪ Vorauszahlungen	
10. März	150,00 €
10. Juni	150,00 €
10. September	150,00 €
▪ Erstattung	-250,00 €
	800,00 €

Die Vorauszahlung zum 10. Dez. 2020 wurde am 15. Jan. 2021 geleistet und ist damit im Jahr der Zahlung (2021) als Sonderausgabe abzugsfähig (Abflussprinzip, § 11 Abs. 2 EStG).

Teilsachverhalt b)

Sonderausgaben

Kinderbetreuungskosten, § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

2/3 von 7.000 € = 4.666,67 €

höchstens 4.000 €

Teilsachverhalt c)

außergewöhnliche Belastung

Ein Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG ist nicht zu gewähren, da die Pflege der Mutter nicht unentgeltlich erfolgt. Der Sohn erhält für die erbrachten Pflegeleistungen Pflegegeld.

Teilsachverhalt d)

Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG

haushaltsnahe Dienstleistung

begünstigt sind

▪ Fahrtkosten	
25 € x 1,19 =	29,75 €
▪ Arbeitsleistung	
125 € x 1,19 =	148,75 €
	178,50 €

20% von 178,50 € = **35,70 €**

höchstens 4.000 €

Nicht begünstigt sind die Aufwendungen für Material (BMF-Schreiben vom 09.11.2016, Rdnr. 39).

Hinweis

Aufwendungen für Verbrauchsmittel (z. B. Reinigungs-, Spülmittel) sind begünstigt (BMF-Schreiben vom 09.11.2016, Rdnr. 39).

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2021/2022

Teil II: Körperschaftsteuer

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss 135.149,00 €

Hinweis:

Es wird davon ausgegangen, dass die auf die unangemessenen Bewirtungsaufwendungen entfallende nach § 15 Abs. 1a UStG nicht abziehbare Vorsteuer (19% v. 325 € = 61,75 €) den Jahresüberschuss gemindert hat. Im Rahmen der Einkommensermittlung der GmbH sind dann der unangemessene Teil der Bewirtungsaufwendungen und die darauf entfallende nicht abzugsfähige Vorsteuer sowie 30% der angemessenen Bewirtungsaufwendungen zu korrigieren, indem sie dem Jahresüberschuss hinzugerechnet werden (§ 10 Nr. 2 KStG, § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG).

Sofern die nicht abzugsfähige Vorsteuer den Jahresüberschuss nicht gemindert hat, ist diese vom vorläufigen Jahresüberschuss abzuziehen.

Ansatzdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz

Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

Hinweis: Steuerrechtlich besteht ein Bilanzierungsverbot (§ 5 Abs. 4a EStG) 18.782,00 €

verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG)

unangemessener Teil Geschäftsführergehalt

156.000 € - (12 x 8.500 €) = 54.000,00 €

nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG, § 4 Abs. 5 EStG)

- KSt-Vorauszahlungen 30.000,00 €
- KSt-Erstattung Vorjahre -815,00 €
- Solidaritätszuschlag zu KSt-Vorauszahlungen 1.650,00 €
- Gewerbesteuvorauszahlungen 28.000,00 €
- KapESt auf Zinserträge 200,00 €
- SolZ auf Zinserträge 11,00 €
- Bewirtungsaufwendungen unangemessen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG) 325,00 €
- darauf entfallende nicht abzugsfähige Vorsteuer (§ 10 Nr. 2 KStG, § 15 Abs. 1a UStG) 19% v. 325 € = 61,75 €
- angemessen 875 € - 325 € = 550 €
- 30% v. 550 € = 165,00 €

= **Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG** 267.528,75 €

./. **Verlustabzug nach § 10d EStG** 0,00 €

= **Einkommen = zu versteuerndes Einkommen** 267.528,75 €

Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 267.528,75 € = 40.129,00 €
KSt-Vorauszahlungen -30.000,00 €
KapESt -200,00 €
KSt-Rückstellung 9.929,00 €

Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 40.129 € = 2.207,09 €
SolZ-Vorauszahlungen -1.650,00 €
SolZ auf Zinserträge -11,00 €
SolZ-Rückstellung 546,09 €

Hinweise: Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.
Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2021/2022**

Teil III: Gewerbesteuer

Aufgabe 1

vorläufiger Jahresüberschuss		39.147,00 €
Darlehenszinsen, 4,8% von 250.000 € =		-12.000,00 €
Tätigkeitsvergütungen Gesellschafter, 6.000 € x 12 x 3 =		216.000,00 €
Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 4 Abs. 5b EStG)		35.400,00 €
Gewinn nach § 7 Satz 1 GewStG		278.547,00 €
+ Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		
Nr. 1 Buchstabe a	Darlehenszinsen	12.000,00 €
Nr. 1 Buchstabe d	Friseurstühle	
	20% v. 14.400 € =	2.880,00 €
Nr. 1 Buchstabe e	Miete Ladenlokal	
	50% v. (12 x 8.500 €) =	51.000,00 €
		<u>65.880,00 €</u>
	Freibetrag (200.000 €)	<u>-65.880,00 €</u>
		0,00 €
= vorläufiger Gewerbeertrag		278.547,00 €
= Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§ 11 Abs. 1 GewStG)		278.500,00 €
./.. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG, bei Einzelunternehmern u. Personengesellschaften)		-24.500,00 €
= endgültiger Gewerbeertrag		254.000,00 €
x 3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)		
= 8.890,00 €	Steuermessbetrag (auf volle Euro abzurunden, R 14.1 S. 3 GewStR)	
x 490%	(Hebesatz der Stadt München, § 16 Abs. 1 GewStG)	
= Gewerbesteuer	43.561,00 €	
./.. GewSt-Vorauszahlungen	<u>-35.400,00 €</u>	
GewSt-Rückstellung	<u>8.161,00 €</u>	

Aufgabe 2

Korrigierter vorläufiger Jahresüberschuss		
(39.147 € - 12.000 €) =		27.147,00 €
Gewerbesteuerrückstellung	-	<u>8.161,00 €</u>
endgültiger Jahresüberschuss		<u>18.986,00 €</u>

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	abziehb. Vorsteuer §
a)	innergem. Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Inland (Chemnitz) § 3d UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	nein (§ 4b UStG im Umkehrschluss)	400.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	76.000,00	76.000,00 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
b)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Chemnitz § 3a Abs. 2 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 UStG im Umkehrschluss)	750,00 € § 10 Abs. 1 UStG	142,50 €	--
c)	(Ausfuhr-) Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Chemnitz § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	ja § 4 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 UStG	195.000,00 € § 10 Abs. 1 UStG	--	--
d)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG innergem. Fernverkauf	Wien § 3c Abs. 1 UStG	nein Das Tatbestandsmerkmal Inland des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.	--	--	--	--
e)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Chemnitz § 3a Abs. 2 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 UStG im Umkehrschluss)	800,00 € § 10 Abs. 1 UStG	152,00 €	--
f)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Toledo (Spanien) § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c UStG	nein Das Tatbestandsmerkmal Inland des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.	--	--	--	--
g)	unentgeltliche Lieferung § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG	Chemnitz § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 UStG im Umkehrschluss)	950,00 § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG	180,50	--

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 2

Erdgeschoss steuerbar ja/nein	nein
Begründung	Innenumsatz
Vorsteuerabzug ja/nein	ja
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG

1. Obergeschoss links Umsatzart steuerpflichtig/steuerfrei	sonstige Leistung steuerfrei
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 12 Buchst. a UStG
Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG ja/nein	ja
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 u. Abs. 2 UStG
Vorsteuerabzug ja/nein	ja
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG

1. Obergeschoss rechts Umsatzart steuerpflichtig/steuerfrei	sonstige Leistung steuerfrei
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 12 Buchst. a UStG
Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG ja/nein	nein
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 UStG <u>Hinweis</u> S kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichten, weil der Versicherungsvertreter die Räume für steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 11 UStG) verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen, § 9 Abs. 2 UStG.
Vorsteuerabzug ja/nein	nein
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG

2. Obergeschoss steuerbar ja/nein	nein
Begründung	gehört nicht zum Unternehmensvermögen
Vorsteuerabzug ja/nein	nein
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1b UStG

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 3

Sachverhalt	ja/nein	Begründung mit Rechtsgrundlage
Kaufmann Gesamtumsatz im vorangegangenen Kj. 750.000 €	nein	Gesamtumsatz vorangegangenes Kj. > 600.000 € § 20 Nr. 1 UStG ist nicht anzuwenden.
Tierarzt Gesamtumsatz im vorangegangenen Kj. 620.000 €	ja	Angehöriger eines freien Berufs § 20 Nr. 3 UStG
Gewerbetreibender Gesamtumsatz im vorangegangenen Kj. 250.000 €	ja	Gesamtumsatz im vorangegangenen Kj. nicht mehr als 600.000 € § 20 Nr. 1 UStG
GmbH Gesamtumsatz im vorangegangenen Kj. 500.000 €	ja	Gesamtumsatz im vorangegangenen Kj. nicht mehr als 600.000 € § 20 Nr. 1 UStG

Teil V: Abgabenordnung**Sachverhalt 1****Aufgabe 1**

Ein Verwaltungsakt liegt vor, § 118 AO.

Die Mitteilung ist eine Verfügung des Finanzamtes Magdeburg (Behörde). Sie enthält eine Regelung, die gegenüber der Steuerpflichtigen K unmittelbare Rechtswirkung entfaltet: S ist nach der Abgabenordnung (öffentliches Recht) ab dem 01.01.2021 verpflichtet Bücher zu führen.

Aufgabe 2

Einspruch, § 347 Abs. 1 Nr. 1 AO

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einzulegen, § 355 Abs. 1 AO.

Tag der Bekanntgabe: 10.03.2020 + 3 Tage = 13.03.2020, § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO

13.03.2020 + 1 Monat = 13.04.2020 (Feiertag)

Da der 13.04.2020 ein Feiertag ist, endet die Frist am **14.04.2020 (24:00 Uhr)**, § 108 Abs. 3 AO.

Der Einspruch muss bis spätestens 14.04.2020 (24:00 Uhr) beim Finanzamt eingehen.

Aufgabe 3

Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AO

- K ist eine gewerbliche Unternehmerin.
- Die Gewinngrenze von 60.000 € wurde überschritten.

Die Buchführungspflicht beginnt nach § 141 Abs. 2 S. 1 AO mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt, hier 01.01.2021.

Der Inhalt der Mitteilung zur Buchführungspflicht ist richtig.

Sachverhalt 2**Aufgabe a)**

Ein sofortiger Einspruch wäre nicht fristgerecht, da die Einspruchsfrist bereits am 06.07.2020 + 1 Monat (§ 355 AO) = 06.08.2020 (24:00 Uhr) endete.

Aufgabe b)

Der Steuerbescheid ist nach § 173a AO zu ändern.

Dem Steuerpflichtigen ist bei der Erstellung der Steuererklärung ein Rechenfehler unterlaufen. Er hat deshalb dem Finanzamt die Werbungskosten um 1.000 € zu niedrig mitgeteilt (rechtserhebliche Tatsache).

Der Rechenfehler war für die Finanzbehörde bei der Steuerfestsetzung nicht erkennbar.